



2016/0139(COD)

8.6.2016

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kosovo*)

(COM(2016)0277 – C8-0177/2016 – 2016/0139(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Tanja Fajon

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Kosovo*)
(COM(2016)0277 – C8-0177/2016 – 2016/0139(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0277),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0177/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0000/2016),
1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission übernimmt;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

2003 bekräftigte die Europäische Union in der Agenda von Thessaloniki ihr unmissverständliches Engagement für eine europäische Perspektive aller Staaten des westlichen Balkans und ihre vorbehaltlose Unterstützung in diesem Zusammenhang. Seit jenem Zeitpunkt ist der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der grundlegende Rahmen für die europäische Perspektive der Staaten des westlichen Balkans und für ihren Weg hin zu einem künftigen Beitritt, wobei dem Prozess der Visaliberalisierung besondere Bedeutung zukommt.

Die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) wurden abgeschlossen und sind in sämtlichen Staaten des westlichen Balkans (im Kosovo am 1. April 2016) in Kraft getreten. Das SAA ist die erste vertragliche Bindung zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo und stellt einen bedeutenden und historischen Meilenstein mit Blick auf dessen europäische Perspektive dar. Auch die Aufhebung der Visumpflicht für die Bürger der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegros und Serbiens im Jahr 2009 sowie Albaniens und Bosnien und Herzegowinas im Jahr 2010 war ein großer Schritt hin zur europäischen Integration dieser Staaten und machte deutlich, dass die Länder der Region in der Lage sind, die erforderlichen Reformen umzusetzen. Im Anschluss daran war das Kosovo das einzige Land auf dem Balkan, für das keine Maßnahmen zur Visaliberalisierung ergriffen worden waren.

Die Isolation des Landes beeinträchtigte das tägliche Leben seiner Bevölkerung in hohem Maße. Hierbei dürfen die furchtbaren Ereignisse im Anschluss an das Auseinanderbrechen Jugoslawiens nicht vergessen werden, bei denen grausame Kriege die Region brutal aufspalteten und ausgesprochen tiefe Wunden in den Köpfen und den Herzen der Menschen zurückließen. Hunderttausende Flüchtlinge und Migranten flohen damals aus der Region, und es wuchs eine junge Generation heran, die vom Rest des vereinten und wohlhabenden Europas abgeschnitten war. Diese Wunde zu heilen, ist für die Menschen des Kosovo von allergrößter Bedeutung.

Dem Kosovo wurde erst im Juni 2012 (vier Jahre nach sämtlichen anderen Staaten der Region) ein Fahrplan für die Visaliberalisierung vorgelegt. Obwohl diese Fahrpläne im Grundsatz vergleichbar sind, ist der Fahrplan für das Kosovo deutlich präziser und detaillierter und umfasst 95 Zielvorgaben. Die Kommission hat vier Fortschrittsberichte über den Visadialog mit dem Kosovo erstellt, und zwar im Februar 2013, im Juli 2014, im Dezember 2015 und – mit dem vierten und abschließenden Bericht – im Mai 2016. Gleichzeitig mit diesem Abschlussbericht hat sie den Legislativvorschlag für die Visaliberalisierung vorgelegt.

Das visumfreie Reisen ermöglicht nicht nur Kontakte zwischen den Menschen, eine bessere grenzübergreifende Zusammenarbeit, den Austausch in den Bereichen Kultur, Bildung und Erwerbstätigkeit, sondern es trägt auch dazu bei, dass der irregulären Einwanderung Einhalt geboten wird, indem Kriminellen die Geschäftsgrundlage entzogen wird. Mit einer liberalisierten Visumregelung können die Bürger Auslandsreisen zu touristischen Zwecken oder zum Besuch von Verwandten und Freunden antreten, ohne zuvor ein langes und kostspieliges Visumverfahren durchlaufen zu müssen. Auch dem Gefühl der Isolation wird

dadurch abgeholfen. Die Visumfreiheit ist eine der greifbarsten und konkretesten Errungenschaften für die europäische Perspektive des Landes und zieht die Umsetzung eines der wichtigsten Grundsätze des europäischen Einigungswerks – nämlich der Freizügigkeit – nach sich.

Die Berichterstatterin begrüßt diesen langersehnten Vorschlag nachdrücklich, mit dem dafür gesorgt wird, dass das Kosovo die Hoffnung und das Streben mit Blick auf das Verfahren für den Beitritt zur EU nicht aufgibt. In dem Land und in der Region ist die europäische Perspektive der wichtigste Garant für Stabilität und der beste Anreiz für Reformen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Frieden und Stabilität am besten dadurch erzielt werden können, dass der Erweiterungsprozess der EU auch künftig gestärkt und so greifbar und wahrnehmbar wie möglich für die Bürger gestaltet wird.

Das Europäische Parlament hat sich stets nachdrücklich für das Kosovo und seine europäische Perspektive – einschließlich des Prozesses der Visaliberalisierung – stark gemacht und sie unterstützt und sowohl die kosovarischen Behörden stets aufgefordert, zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Zielvorgaben zu erfüllen, als auch die Kommission ersucht, bei der Durchführung und Beschleunigung des Prozesses zu helfen.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass den EU-Visumbestimmungen zufolge jedes Land auf der Grundlage seiner Leistung beurteilt wird. Die Entscheidung, ob die Visumpflicht für die Bürger eines Landes aufgehoben wird, wird auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung einer Reihe von Kriterien getroffen. Deshalb muss auch dieser Vorschlag auf einem fairen und leistungsorientierten Ansatz und nicht auf einem politischen Handel beruhen. Die Berichterstatterin spricht sich aus diesem Grund dagegen aus, Parallelen mit anderen Legislativvorschlägen, die derzeit im Rat oder im Parlament geprüft werden, zu ziehen oder Bedingungen anzugleichen.

Außerdem führte die Kommission 2010 den Überwachungsmechanismus für die Zeit nach der Visaliberalisierung ein, um das Funktionieren der Visumfreiheit zu überprüfen und etwaige Umsetzungsmängel anzugehen. Zusätzlich wurde mit dem 2014 eingeführten Aussetzungsmechanismus ein weiteres Instrument für die Mitgliedstaaten geschaffen, um einen etwaigen Missbrauch der Visumfreiheit dadurch anzugehen, dass die Visumpflicht erneut eingeführt werden kann.

Auch die Nichtanerkennung ist zweifellos eine große Belastung für die Wirtschaft und die Entwicklung des Kosovo und für das tägliche Leben seiner Bevölkerung. Die erforderliche Klärung der Frage nach dem Status des Kosovo stand nicht nur im Mittelpunkt des Interesses in der Region und der Beziehungen des Landes mit der Europäischen Union, sondern ist auch ein Hemmschuh für den Prozess seiner europäischen Integration. Die Mitgliedstaaten haben sich unabhängig von der Haltung der einzelnen Staaten zum Status des Kosovo verpflichtet, der Visaliberalisierung für das Land zuzustimmen, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Berichterstatterin geht davon aus, dass sich die Frage der Anerkennung des Status des Kosovo nicht negativ auf das Verfahren der Annahme dieses Vorschlags auswirken wird. In diesem Zusammenhang möchte sie die Forderung des Europäischen Parlaments an die fünf verbleibenden Mitgliedstaaten bekräftigen, das Kosovo anzuerkennen. Diese Anerkennung würde nicht nur das Verfahren für den Beitritt des Kosovo zur EU voranbringen, sondern hätte auch positive Auswirkungen auf seine Beziehungen in der Region, auf die

Normalisierung der Beziehungen zwischen Belgrad und Priština und auf die politischen und sozioökonomischen Beziehungen zur restlichen Welt. Die Europäische Union steht in der politischen Verantwortung, diesen Prozess umzusetzen.